



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz**

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

und m.d.B. um elektronische Weiterleitung an die Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte, die Verbandsgemeindeverwaltungen und die Verwaltungen der verbandsfreien Städte und Gemeinden -als Straßenverkehrsbehörden-

und m.d.B. auch die nachgeordneten Straßenbau-dienststellen der regionalen LBM entsprechend zu unterrichten.

ISIM, Abt. 4 - Ref. 344

z.K. und ggf. zur nachrichtlichen Information der rlp. Polizeidienststellen

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
8708-48.025-11 (48) [redacted] @mwwlvw.rlp.de
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax 05. Januar 2017
06131 16- [redacted]
06131 16- [redacted]

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung;

Zulassung des Zusatzzeichens „Treibjagd“ in Rheinland-Pfalz

Gemäß § 39 StVO i.V.m. den VwV zu den §§ 39 bis 43 - Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen - III. Nr. 16 a Satz 3 HS 2 (Rd.-Nr. 46) sowie Abschnitt P des ministeriellen Rundschreibens des ISIM vom 10. Juli 2014 (377-48.002-10) wird das Zusatzzeichen

„Treibjagd“

amtlich zugelassen und für den Geltungsbereich des Landes Rheinland-Pfalz eingeführt.



Die Anbringung des Zusatzzeichens „Treibjagd“ erfolgt grundsätzlich in Kombination zum Gefahrzeichen 101 StVO (Gefahrstelle)¹ und/oder Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit).

Begründung/Erläuterung:

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Kataloges der Verkehrszeichen (VzKat) durch die Bundesanstalt für Straßenwesen und das BMVI wurde vom rlp. Verkehrsministerium bereits vorgeschlagen, u.a. das Zusatzzeichen „Treibjagd“ mit in den amtlichen VzKat aufzunehmen; von den übrigen Bundesländern wurden weitere zahlreiche Vorschläge unterbreitet. Das BMVI sah sich zusammenfassend nicht im Stande sämtliche Vorschläge an Zusatzzeichen in den VzKat zu übernehmen und hat die Länder darüber unterrichtet, dass wegen der Festlegung von Auswahlkriterien voraussichtlich bestimmte Zusatzzeichen nicht in den VzKat einfließen werden (u.a. solche mit Bezug zum Jagdrecht)

Ungeachtet der Frage, ob ein restriktives Auswahlkriterium für einen bundesweit notwendig erscheinenden straßenverkehrsrechtlichen Einsatz des Zusatzzeichens „Treibjagd“ schlüssig erscheint, weist der nun aktuell vorliegende Entwurf eines neuen VzKat dieses Zusatzzeichen nicht aus.

Aus aktuellem Anlass hat der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz am 03.01.2017 die landesweite Zulassung des Zusatzzeichens „Treibjagd“ zum Verkehrszeichen 101 StVO respektive zum Zeichen 274 StVO vorgeschlagen.

Mit der nunmehr amtlichen Zulassung dieses Zusatzzeichens wird dem Vorschlag entsprochen, zumal derzeit auch nicht mehr zu erwarten ist, dass das Zeichen noch in den (für 2017 angekündigten) neuen VzKat einfließen wird.

Den rheinland-pfälzischen Straßenverkehrsbehörden wird damit eine Möglichkeit an die Hand gegeben, die anlässlich der Durchführung von Jagden im Straßennetz erforderliche Verkehrszeichenregelungen gegenüber dem Verkehrsteilnehmer verständlicher zu machen, seine Aufmerksamkeit zu erhöhen und eine noch höhere Akzeptanz zur Beachtung und Einhaltung der getroffenen Verkehrsregelungen zu erzielen.

Die „Treibjagd“ ist (zwar nur) eine mögliche Gestaltung einer Bewegungsjagd. Daneben bestehen weiterhin auch sog. Gesellschaftsjagden und weitere jagd-

¹ Das Gefahrzeichen 142 StVO (Wildwechsel) bleibt Gefahrenstellen vorbehalten, an denen vor den Gefahren vor kreuzendem Wild aufgrund eines natürlichen (nicht durch eine Jagd verursachten) Wildwechsel gewarnt werden soll.



spezifische Jagdarten. Es ist dennoch nicht angezeigt, jegliche Form einer Jagd durch einen unterschiedlichen und jeweils zur stattfindenden Jagd zutreffenden Begriff auf einem Zusatzzeichen darzustellen. Um eine für die Beteiligten des Straßenverkehrs anschauliche und verständliche Darstellung des Zusatzzeichens zu gewährleisten, erscheint der allgemein verständliche Hinweis auf die „Treibjagd“ im untechnischen Sinne sinnvoll. Dabei ist die Auswahl des Begriffes angelehnt an bereits in anderen Bundesländern (u.a. Bayern, Sachsen, Brandenburg) zugelassene Zusatzzeichen, die ebenfalls von dem Begriff der „Treibjagd“ sprechen. Auch im Sinne einer bundesweit einheitlichen und harmonisierenden Begriffsverwendung erscheint eine Wortabweichung für Rheinland-Pfalz nicht angezeigt.

Die amtliche Zulassung des Zusatzzeichens „Treibjagd“ ermöglicht eine straßenverkehrsrechtliche einheitliche Verwendung der aus Anlass von Jagden jeweils im Einzelfall erforderlich und gebotenen Verkehrszeichenbeschilderung innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz.

Das amtliche Zusatzzeichen „Treibjagd“ kann ab sofort nach § 45 StVO verkehrsbehördlich angeordnet werden. Die (ermessensfehlerfreie) Entscheidung zur Anbringung des Zusatzzeichens „Treibjagd“ in Kombination zu VZ 101 / 274 StVO obliegt dabei im jeweiligen Einzelfall der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde.

Im Auftrag

